



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache T-423/14

**Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE
gegen
Europäische Kommission**

„Staatliche Beihilfen – Von Griechenland gewährte Beihilfen – Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden – Begriff der staatlichen Beihilfe – Vorteil – Kriterium des privaten Investors – Höhe der zurückzufordernden Beihilfen – Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen in Form von Garantien“

Leitsätze – Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 1. Februar 2018

- 1. Handlungen der Organe – Begründung – Pflicht – Umfang*
(Art. 296 Abs. 2 AEUV)
- 2. Nichtigkeitsklage – Gründe – Fehlende oder unzureichende Begründung – Klagegrund, der sich von dem die materielle Rechtmäßigkeit betreffenden Klagegrund unterscheidet*
(Art. 263 AEUV)
- 3. Staatliche Beihilfen – Begriff – Gewährung eines Vorteils für die Begünstigten – 70772 / Garantie de l'État – Nachweispflicht der Kommission hinsichtlich des Vorliegens eines Vorteils – Beurteilung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Aspekte*
(Art. 107 Abs. 1 AEUV)
- 4. Staatliche Beihilfen – Begriff – Beurteilung nach dem Kriterium des privaten Kapitalgebers – Beurteilung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Aspekte des streitigen Vorgangs und seines Kontexts – Pflicht des Mitgliedstaats, objektive und nachprüfbare Nachweise beizubringen, die den wirtschaftlichen Charakter seiner Tätigkeit belegen*
(Art. 107 Abs. 1 AEUV)
- 5. Staatliche Beihilfen – Begriff – Rechtsbegriff – Auslegung anhand objektiver Kriterien – Gerichtliche Nachprüfung – Umfang*
(Art. 107 Abs. 1 AEUV)
- 6. Staatliche Beihilfen – Begriff – Einem Unternehmen in Schwierigkeiten von öffentlichen Stellen gewährte Garantien – Finanzielle Schwierigkeiten – Beurteilungskriterien – Vorliegen eines negativen Eigenkapitalwerts und erheblicher Umsatzrückgang*
(Art. 107 Abs. 1 AEUV; Mitteilung 2004/C 244/02 der Kommission, Rn. 11)

7. *Staatliche Beihilfen – Begriff – Kriterium des privaten Kapitalgebers – Kapitaleinlage – Gleichzeitigkeit der Kapitalzuführungen der privaten und öffentlichen Kapitalgeber – Beurteilungskriterien*

(Art. 107 Abs. 1 AEUV)

8. *Staatliche Beihilfen – Begriff – Staatliche Maßnahme, die die Belastungen vermindert, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat – Einbeziehung*

(Art. 107 Abs. 1 AEUV)

9. *Staatliche Beihilfen – Begriff – Beihilfen aus staatlichen Mitteln – Staatliche Bürgschaft – Einbeziehung – Keine unmittelbare und feststehende Inanspruchnahme staatlicher Mittel – Keine Auswirkung*

(Art. 107 Abs. 1 AEUV)

10. *Staatliche Beihilfen – Verbot – Ausnahmen – Umfang – Enge Auslegung – Unmittelbar durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse verursachte wirtschaftliche Nachteile*

(Art. 107 Abs. 1 und 2 Buchst. b AEUV)

11. *Staatliche Beihilfen – Verbot – Ausnahmen – Ermessen der Kommission – Von ihr aufgestellte Leitlinien mit Maßstäben für die Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Binnenmarkt – Folgen – Selbstbeschränkung ihres Ermessens*

(Art. 107 Abs. 3 AEUV)

12. *Staatliche Beihilfen – Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe – Wiederherstellung der früheren Lage – Berechnung des zurückzufordernden Betrags – 94301 / Beihilfe in Form einer Garantie*

(Art. 108 Abs. 2 AEUV)

13. *Staatliche Beihilfen – Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe – Berechnung des zurückzufordernden Betrags – In Form einer individuellen Garantie gewährte Beihilfe – Bestimmung des Beihilfelements in Ermangelung eines marktüblichen Entgelts für die Garantie – Unternehmen in einer außerordentlich schwierigen Lage – Berechnung auf der Grundlage des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände – Zulässigkeit*

(Art. 108 Abs. 2 Unterabs. 1 AEUV; Verordnung Nr. 659/1999 des Rates, Art. 14 Abs. 1; Mitteilung 2004/C 244/02 der Kommission, Abschnitt 4.1 Abs. 3 Buchst. a)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 26)

2. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 43)

3. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 50-55)

4. Ein Mitgliedstaat muss, wenn er sich im Verwaltungsverfahren auf das Kriterium des privaten Kapitalgebers beruft, im Zweifelsfall eindeutig und anhand objektiver und nachprüfbarer Nachweise belegen, dass er die durchgeführte Maßnahme in seiner Eigenschaft als Anteilseigner getroffen hat. Aus diesen Nachweisen muss klar hervorgehen, dass der betroffene Mitgliedstaat vor oder gleichzeitig mit der Gewährung des wirtschaftlichen Vorteils die Entscheidung getroffen hat, mit der tatsächlich durchgeführten Maßnahme Kapital in das von ihm kontrollierte öffentliche Unternehmen zu investieren. Insoweit können insbesondere Nachweise erforderlich sein, die zeigen, dass diese Entscheidung auf wirtschaftlichen Bewertungen beruht, die mit jenen vergleichbar sind, die ein rationaler privater Kapitalgeber in einer möglichst ähnlichen Lage wie dieser Mitgliedstaat vor dieser Kapitalanlage hätte erstellen lassen, um die künftige Rentabilität einer solchen Kapitalanlage zu bestimmen.

Nach Gewährung des Vorteils erstellte wirtschaftliche Bewertungen, die rückblickende Feststellung der tatsächlichen Rentabilität der vom betroffenen Mitgliedstaat getätigten Kapitalanlage oder spätere Rechtfertigungen der tatsächlich gewählten Vorgehensweise reichen demgegenüber nicht für den Nachweis aus, dass dieser Mitgliedstaat vor oder gleichzeitig mit dieser Gewährung eine solche Entscheidung in seiner Eigenschaft als Anteilseigner getroffen hat. Für die Prüfung der Frage, ob sich der Staat wie ein umsichtiger marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber verhalten hat, muss man sich nämlich in den Kontext der Zeit zurückversetzen, in der die finanziellen Unterstützungsmaßnahmen getroffen wurden, um beurteilen zu können, ob das Verhalten des Staates wirtschaftlich vernünftig war, und sich jeder Beurteilung aufgrund einer späteren Situation enthalten. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommission das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Zusammenhang mit einer Maßnahme prüft, die ihr, als sie ihre Prüfung durchführte, nicht mitgeteilt und von der betreffenden öffentlichen Einrichtung bereits umgesetzt worden war.

(vgl. Rn. 56, 57, 83, 86)

5. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 58-61)

6. Das Vorliegen eines negativen Eigenkapitalwerts kann als erheblicher Indikator dafür angesehen werden, dass sich ein Unternehmen in einer schwierigen finanziellen Lage befindet. Gleiches gilt für den beträchtlichen Umsatzrückgang und die erheblichen Verluste, die das betreffende Unternehmen verzeichnet. Es handelt sich hier um Umstände, die im Übrigen in Rn. 11 der Rettungs- und Restrukturierungsleitlinien genannt sind.

(vgl. Rn. 79)

7. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 119)

8. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 142, 151)

9. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 149)

10. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 156)

11. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 166, 167)

12. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 180, 182, 189)

13. Im Bereich staatlicher Beihilfen kann der Kommission, wenn sich ein Unternehmen in einer außerordentlich schwierigen Lage befindet, insbesondere wegen eines stetigen Umsatzrückgangs und des Vorliegens eines negativen Eigenkapitalwerts, nicht vorgeworfen werden, auf das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Abschnitt 4.1 Abs. 3 Buchst. a der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien zu schließen, die sich dadurch manifestieren, dass es dem betroffenen Unternehmen nicht möglich ist, den gesamten Kredit aus eigenen Mitteln zurückzuzahlen, oder zu dem Schluss zu gelangen, dass die Höhe der staatlichen Beihilfen in Form von Garantien, die diesem Unternehmen gewährt werden, dem Gesamtbetrag der garantierten Darlehen entsprechen.

(vgl. Rn. 193, 194)